

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 2 - § 72 - des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA: S. 340) und der §§ 6 und 81 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung - hat der Einheitsgemeinderat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **21.09.2011** für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) an Werktagen die Zeit von:
Abend- und Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr.

- (2) Im Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Bismark (Altmark) sind während der vorgenannten Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

 - a) Einsatz aller motorbetriebenen Geräte, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Belästigungen oder Beeinträchtigungen führen können,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
 - c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
 - d) und Holzhacken und Holzspalten.

- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für hochwertige Güter dienen,
 2. wenn Arbeiten für die Landwirtschaft nachvollziehbar notwendig sind.
 3. Die Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für den gewerblichen Bereich.

- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betreiben von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

§ 2 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

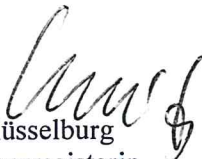
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
 - b) § 1 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Bürgerkurier der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 21.09.2011


Schlüsselburg
Bürgermeisterin

